

22.08.84

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung des Verfahrens zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleich) an die durch das Gesetz über die Anpassung der Renten ... im Jahre 1984 eingeführte Erstattungsregelung für Beiträge, die von Rentenbeträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze entrichtet worden sind.

B. Lösung

Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 35) durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Regelung des Verfahrens entstehen den beteiligten Verwaltungen wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erstattungen keine meßbaren Kosten.

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 811 05 - Kr 88/84

Bonn, den 22. August 1984

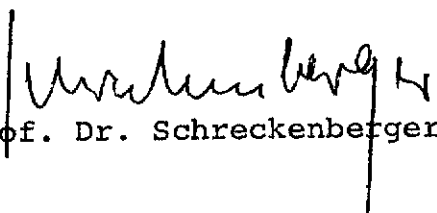
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der KVdR-
Ausgleichsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Dritte Verordnung zur Änderung
der KVdR-Ausgleichsverordnung

Vom 1984

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügten § 393 c der Reichsversicherungsordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, sowie, jeweils in Verbindung mit dieser Vorschrift,

- auf Grund des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- auf Grund des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 120 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

die KVdR-Ausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "von den Beitragsforderungen abgesetzten Beträge" durch die Worte "von den Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzten Beträge" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann bestimmen, auf welches ihrer Konten die Zahlungen vorzunehmen sind. Die Zahlung durch Scheck ist nicht zulässig."

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(7) Sind Krankenkassen miteinander vereinigt worden, so sind die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Summe der für die beteiligten Kassen festgestellten Werte im Ausgangszeitraum zu berechnen.

(8) Erstattungen nach § 393 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung bleiben bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen unberücksichtigt."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die KVdR-Leistungsaufwendungen zuzüglich der nach § 393 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung erstatteten Beträge einschließlich der in der Jahresrechnung erfaßten Erstattungsansprüche der Versicherten,"

b) In Absatz 4 werden die Worte "zu berücksichtigen" durch die Worte "nach den für diesen Schlußausgleich geltenden Vorschriften zu berücksichtigen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-
gesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom
27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) und in Verbindung mit
Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793)
auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984
in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

Im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung der Renten ... im Jahre 1984 wurde eine Erstattungsregelung für Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner mit Wirkung ab 1. Juli 1984 in § 393 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung eingeführt. Mit diesem Verordnungs-Entwurf wird die KVdR-Ausgleichsverordnung (KVdR-AusglV) der Neuregelung angepaßt. Die von den Krankenkassen erstatteten Beträge werden nur im jährlichen Schlußausgleich (§ 13 KVdR-AusglV) berücksichtigt, weil eine Einbeziehung in die monatlichen Abschlagszahlungen wegen des insgesamt geringen Umfanges der Erstattungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Der Entwurf enthält außerdem Änderungen zur Klarstellung in Fragen, die sich bei der Anwendung der KVdR-AusglV ergeben haben, sowie eine Vereinfachung für die Berücksichtigung von Unrichtigkeiten in den Berechnungsgrundlagen der Vorjahre.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 KVdR-AusglV)

Die Vorschrift über die bei der Ermittlung der Grundlohnsumme von den Beitragsforderungen abzusetzenden Beträge wird durch die Verweisung auf § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IV (niedergeschlagene und erlassene Beitragsforderungen) konkretisiert. Werden niedergeschlagene oder erlassene Beiträge später gezahlt, so sind sie wie die übrigen Beitragsforderungen dem Beitrags-soll zuzurechnen.

Zu Nummer 2 (§ 10 KVdR-AusglV)

Buchstabe a

Satz 1 dient der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs.

Satz 2 stellt klar, daß der vorgesehene Zahlungstermin nicht durch Übersendung von Schecks unter Ausnutzung der Frist eingehalten werden kann. Die Zahlung ist durch Giroüberweisung vorzunehmen und muß spätestens am 15. des jeweiligen Monats der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Verfügung stehen.

Buchstabe b

Absatz 7 dient der Klarstellung.

Absatz 8 geht von einem insgesamt geringen Umfang der Erstattungen nach § 393 a Abs. 6 RVO aus. Zur Vermeidung des sonst unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes werden die erstatteten Beträge deshalb nur im Schlußausgleich (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 KVdR-AusglV) berücksichtigt (vgl. Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 13 KVdR-AusglV)

Buchstabe a

Durch die Vorschrift werden die von den Krankenkassen nach § 393 a Abs. 6 RVO erstatteten Beiträge in die für den Jahresausgleich zu ermittelnden Zahlen einbezogen. Dadurch ist sichergestellt, daß die Erstattungen insgesamt und bei den für die jeweiligen Kassen festzustellenden Zahlungen berücksichtigt werden.

Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß die für den Schlußausgleich geltenden Vorschriften auch auf nachträglich berichtigte Berechnungsgrundlagen anzuwenden sind.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem neuen § 393 a Abs. 6 RVO in Kraft treten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.